

ZBB 2007, 508

BGB § 126; HWiG §§ 1, 2 Abs. 1

Keine unwirksame Widerrufsbelehrung bei Zusatz, dass bei Widerruf des Darlehensvertrages auch Beitritt zur Fondsgesellschaft nicht wirksam zustande kommt

ZBB 2007, 509

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 11.06.2007 – 9 U 109/06 (rechtskräftig), BKR 2007, 462 = WM 2007, 2151

Leitsätze:

1. Bei dem Zusatz „Im Falle des Widerrufs des Darlehensvertrages kommt auch der Beitritt in die (Name der Gesellschaft) nicht wirksam zustande.“ handelt es sich nicht um eine die Belehrung unwirksam machende andere Erklärung i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 3 HWiG.
2. Weder § 2 HWiG noch die allgemeine Vorschrift über die Schriftform gemäß § 126 BGB erfordern die Angabe von Ort oder Zeit auf der Widerrufsbelehrung.
3. Hat die eine Vertragspartei ihre auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung bereits abgegeben und schickt den Vertrag zusammen mit der Belehrung zur Gegenzeichnung an den Verbraucher, handelt es sich um eine unzulässige Vorabbelehrung.